



Verteiler:	USt620 USt760
A 3, B 3, C 5 (die Exemplare der LSt sind der Prüfungsabteilung zuzuteilen), G 3	23. Oktober 2002
	GZ. 09 1201/6-IV/9/02

An alle

Finanzlandesdirektionen
und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Scheiner
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2686
Internet:
Michael.Scheiner@bmf.gv.at
x.400:
S=Scheiner;G=Michael;C=AT;A=GV;
P=CNA;O=BMF;OU=IV-9
DVR: 0000078

Betr.: Nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte - UID-Nummernvergabe;
Rechnungslegung

Im Zusammenhang mit der ab 1. Jänner 2003 zu beachtenden Neuregelung im § 11 Abs. 1 UStG 1994 idF 2. AbgÄG 2002 wird Folgendes mitgeteilt:

Unternehmer, die nur Umsätze bewirken, für die die Steuer nach § 22 Abs. 1 UStG 1994 mit 10 % bzw. 12 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt wird, erhalten keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) und können daher in ihren Rechnungen auch die "dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer" (§ 11 Abs. 1 UStG 1994 idF 2. AbgÄG 2002) nicht angeben. Derartige Rechnungen berechtigen trotz Fehlens der UID-Nummer des leistenden Unternehmers zum Vorsteuerabzug, vorausgesetzt der leistende Unternehmer weist in der Rechnung an einen anderen Unternehmer darauf hin, dass der Umsatz nach § 22 Abs. 1 UStG 1994 dem Durchschnittssteuersatz von 12% unterliegt (Vermerk: Durchschnittssteuersatz 12%).

Benötigt ein Land- oder Forstwirt, dessen Umsätze der Besteuerung nach § 22 UStG 1994 unterliegen, aus anderen Gründen eine UID-Nummer (zB Rechnungslegung über einen dem

20%-igen Steuersatz unterliegenden Umsatz an einen Unternehmer, Erwerbsbesteuerung), wird ihm vom Finanzamt auf Antrag eine UID-Nummer erteilt (wobei zu beachten ist, dass eine UID-Nummer nur einem Unternehmer erteilt werden kann, der (umsatz-) steuerlich erfasst ist).

Dieser Erlass wird im AÖFV verlautbart.

23. Oktober 2002

Für den Bundesminister:

Mag. Scheiner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: